

Schutzkonzept für Konzerte in der Auferstehungskirche

1. Der Zutritt zu Konzerten steht unter der 3G-Regel (nur Geimpfte, Genesene, Getestete). Eine Überprüfung geschieht am Eingang durch den Veranstalter.
2. Beim betreten und verlassen der Kirche besteht Maskenpflicht. Sofern ein Mindestabstand zwischen den einzelnen Haushalten von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, besteht Maskenpflicht auch am Sitzplatz.
3. Die Besucherzahl ist auf 80 Personen beschränkt. Chorsängerinnen bzw. Chorsänger und Musiker kommen zusätzlich dazu.
4. Die Dauer des Konzertes beträgt maximal 1 Stunde. Anschließend ist für ausreichende Lüftung zu sorgen.
5. Zur möglichen Kontaktverfolgung ist eine vorherige Anmeldung oder ein Eintrag in die Kontaktliste am Eingang erforderlich. Diese wird für die Dauer von vier Wochen im Pfarramt zur evtl. Kontaktverfolgung aufbewahrt.
6. Während der Gesangsstücke keine Maskenpflicht für den Chor. Bei den Instrumentalstücken Maskenpflicht für den Chor. Zwischen Publikum und Chor wird ein Abstand von mindestens 2 Metern, nach Möglichkeit 3 Meter eingehalten.

KV-Beschluss vom 22.09.2021